

Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums zur 1. BImSchV mit Bearbeitungsstand vom 19.01.2021

Aktenzeichen: 5021/001-2021.0002

Betreff: Anhörung 1.VOÄnd1.BImSchV – Länder

Stellungnahme HH: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

- Der Veröffentlichung der Stellungnahme wird hiermit widersprochen. -

10.02.2021

Lfd. Nr.	Bezugsort in 1. BImSchV-E	Änderungen des § 19 Ableitbedingungen gemäß Referentenentwurf	Stellungnahme
1.	§ 19 Abs. 1	<p>(1) <i>Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] errichtet werden, muss</i></p> <p>1. <i>firstnah angeordnet sein und den First um mindestens 40 Zentimeter überragen; bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist;</i></p> <p>2. <i>bei einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen um mindestens 1 Meter überragen; bei einer größeren Gesamtwärmeleistung sind der</i></p>	<p>Aus Hamburger Sicht wäre es besser, wenn sich die Anpassung der Regelungen für Neuanlagen in Absatz 1 vollständig an der VDI 3781 Blatt 4 (2017) als Stand der Technik orientiert und nicht nur in einigen Anforderungen, gerade vor dem Hintergrund einer dichten Umgebungsbebauung.</p> <p>Daher hält HH für Absatz 1 eine Anpassung wie in Vorschlag 1 dargestellt für erforderlich. Im Falle einer Ablehnung dieses Vorschlages (1) sollte alternativ dann mindestens eine Konkretisierung wie der vorgeschlagenen „Alternative zu Vorschlag 1“ umgesetzt werden.</p> <p>Vorschlag 1 legt als Anforderung für die Ableitbedingungen für Neuanlagen die komplette VDI 3781 Blatt 4 (2017) als Stand der Technik fest. Dabei hat der Betreiber die Nachweispflicht bzgl. der Erfüllung der Anforderungen.</p> <p>Die Alternative ergänzt im Vergleich zum Referentenentwurf noch eine Nummer 3, die die benachbarte Bebauung als zusätzliche Anforderung berücksichtigen soll und konkretisiert in Satz 2 die Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) als Stand der Technik. Ebenfalls soll auch in dieser „Alternative“ der Betreiber zur Nachweispflicht bzgl. der Erfüllung der Anforderungen festgelegt werden.</p> <p><u>Vorschlag 1:</u> Die Lage und Höhe der Schornsteinmündung bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] errichtet werden, muss den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) genügen. Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme den Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an die Mündungshöhe einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger vorzulegen.</p>

Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums zur 1. BImSchV mit Bearbeitungsstand vom 19.01.2021

Aktenzeichen: 5021/001-2021.0002

Betreff: Anhörung 1.VOÄnd1.BImSchV – Länder

Stellungnahme HH: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

- Der Veröffentlichung der Stellungnahme wird hiermit widersprochen. -

10.02.2021

Lfd. Nr.	Bezugsort in 1. BImSchV-E	Änderungen des § 19 Ableitbedingungen gemäß Referentenentwurf	Stellungnahme
		<p><i>Umkreis und die Mindesthöhe über den Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen im Umkreis nach Tabelle 3 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) zu bestimmen.</i></p> <p><i>Der Schornstein kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 ausgeführt werden, wenn die Höhe der Austrittsöffnung nach dem Stand der Technik für das Einzelgebäude mit Schornstein bestimmt wurde. Können mit der Ausführung des Schornsteins nach Satz 1 oder 2 schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindert werden, muss der Schornstein gemäß der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) ausgeführt werden.</i></p>	<p><u>Alternative zu Vorschlag 1:</u> Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] errichtet werden, muss</p> <ol style="list-style-type: none">1. firstnah angeordnet sein und den First um mindestens 40 Zentimeter überragen; bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist;2. bei einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen um mindestens 1 Meter überragen; bei einer größeren Gesamtwärmeleistung sind der Umkreis und die Mindesthöhe über den Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen im Umkreis nach Tabelle 3 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) zu bestimmen.3. bei einer Umgebungsbebauung in einem Umkreis von 15 Metern die Mündungshöhe nach Abschnitt 6.2.2.1 (vorgelagertes Einzelgebäude) der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) bestimmt werden. <p>Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme den Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an die Mündungshöhe einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger vorzulegen. Der Schornstein kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 ausgeführt werden, wenn die Höhe</p>

Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums zur 1. BImSchV mit Bearbeitungsstand vom 19.01.2021

Aktenzeichen: 5021/001-2021.0002

Betreff: Anhörung 1.VOÄnd1.BImSchV – Länder

Stellungnahme HH: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

- Der Veröffentlichung der Stellungnahme wird hiermit widersprochen. -

10.02.2021

Lfd. Nr.	Bezugsort in 1. BImSchV-E	Änderungen des § 19 Ableitbedingungen gemäß Referentenentwurf	Stellungnahme
			der Austrittsöffnung nach der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) für das Einzelgebäude mit Schornstein bestimmt wurde. Können mit der Ausführung des Schornsteins nach Satz 1, 2 oder 3 schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindert werden, muss der Schornstein vollständig gemäß der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) ausgeführt werden.